
Aktenzeichen

Verfasser

Kleinlein, Udo

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

28.11.2017
05.12.2017

öffentlich
öffentlich

Betreff

Zweiter Stellvertreter für den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach

Sachverhalt:

Nach Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Juni 2017 kann der Kommandant einer gemeindlichen Feuerwehr neben dem verpflichtenden Stellvertreter nun noch einen weiteren zweiten Stellvertreter haben (§ 8 Abs. 5 BayFwG).

Die Vielzahl der dem Stadtbrandrat einer kreisfreien Stadt obliegenden Aufgaben (vgl. exemplarische, nicht abschließende Auflistung in Anlage 1) lässt die Einrichtung eines zweiten Stellvertreters sinnvoll erscheinen. Der zweite Stellvertreter agiert dabei nicht als reiner Abwesenheitsvertreter, sondern übernimmt neben dem bisherigen ersten Stellvertreter spezifische Aufgaben (vgl. vorläufige Geschäftsverteilung, Anlage 2). Dadurch kann auch weiterhin eine dem Anspruchsumfang entsprechende qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung sichergestellt und besonders wichtige Inhalte wie z.B. die immer anspruchsvoller werdende Ausbildung intensiviert werden.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Kommandanten bemisst sich nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG).

Beschlussvorschlag:

Der HFWA empfiehlt dem Stadtrat, die Einrichtung eines zweiten Stellvertreters für den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach zu beschließen

Anlagen:

Anlage 1 - Aufgaben eines Stadtbrandrates

Anlage 2 - Geschäftsverteilung vorläufig